

65. Sind die in § 71 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 den süddeutschen Brennern gewährten festen Mindestzuschläge zum Übernahmepreis von 7,50 *M* und 5 *M* als wertbeständig in dem Sinne gemeint, daß sie für die Zeit nach Mitte Dezember 1923 in Gold- oder Reichsmark in Ansatz zu bringen sind? Unterliegen sie andernfalls der Aufwertung?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Mai 1926 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. Genossenschafts-Brennerei und -Trodnerei G. m. b. H. in A. (Kl.).
IV 48/26.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die in Bayern eine landwirtschaftliche Brennerei betreibt, hat an die Reichsmonopolverwaltung in der Zeit vom 14. Dezember 1923 bis 11. Juni 1924 gewisse Mengen Branntwein abgeliefert und nach §§ 63 ff. des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 den Branntweingrundpreis nebst Zuschlägen vergütet erhalten. Die Parteien streiten über die Berechnung des Sonderzuschlags, der auf Grund des § 71 das. in den Ländern Bayern, Württemberg und Baden für den innerhalb des Brennrechts hergestellten Branntwein zu gewähren ist und der bei landwirtschaftlichen Brennereien 5 Hundertteile des Grundpreises, mindestens aber 7,50 *M* für den Hektoliter Weingeist beträgt. Die Reichsmonopolverwaltung hat für das Betriebsjahr 1923/24 den angegebenen Hundertsatz und nicht den festen Mindestzuschlag von 7,50 *M*

angewendet mit der Begründung, daß dieser Zuschlag einen reinen Papiermarkbetrag darstelle und keinen Wert mehr habe. Der Reichsfinanzminister hat auf eine Beschwerde der Klägerin diese Auffassung gebilligt. Demgegenüber vertritt die Klägerin den Standpunkt, daß die Festsetzung des Mindestzuschlags in wertbeständigem Sinne erfolgt sei und als Mindestbetrag 7,50 *GM* in Ansatz gebracht werden müßten. Dann erreiche aber bei einem Grundpreis von 60, später 55 *GM* in der fraglichen Zeit der gezahlte prozentuale Zuschlag von 3 und 2,75 *GM* nicht den Mindestsatz, den sie zu beanspruchen habe. Demgemäß fordert sie mit der Klage den Unterschied zwischen den erhaltenen prozentualen und den festen Mindestzuschlägen, und zwar nunmehr in Reichsmark, nebst Zinsen. Die Höhe der Klagesumme ist nicht bestritten. Der Beklagte hat Widerklage erhoben auf Feststellung, daß die Klägerin nicht berechtigt sei, den Mindestzuschlag des § 71 in Reichsmarkwährung zu verlangen.

Die Vorinstanzen haben der Klage unter Abweisung der Widerklage stattgegeben. Auf die Revision des Beklagten erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Ob der Betrag von 7,50 *M*, der nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 1922 den süddeutschen landwirtschaftlichen Brennereien als fester Mindestzuschlag zu dem Übernahmegrundpreis für jeden abgelieferten Hektoliter Weingeist von der Reichsmonopolverwaltung zu zahlen ist, als wertbeständig in dem Sinne zu gelten hat, daß er für die hier in Betracht kommende Zeit in Gold- oder Reichsmark in Ansatz gebracht werden muß, ist in erster Reihe durch richterliche Auslegung des Gesetzes zu ermitteln. Die Wahl des Geldzeichens allein bietet zunächst für eine solche Annahme keinen Anhalt. Die Bestimmung des Mindestzuschlags ist in Mark zu einem festen Nennbetrag erfolgt. Das kann an sich nur die Mark der damaligen Währung bedeuten und enthält nicht die Festsetzung eines bestimmten Geldwerts. Immerhin erscheint es nicht ausgeschlossen, daß ein dahingehender Wille des Gesetzgebers aus den Umständen erkennbar ist.

Der Berufungsrichter zieht zur Auslegung die Entstehungsgeschichte des Gesetzes heran. Er geht davon aus, daß den drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden in den

früheren Branntweinsteuergesetzen in bezug auf die damalige Verbrauchsabgabe und im Branntweinmonopolgesetz vom 26. Juli 1918 in bezug auf den Übernahmepreis Sondervergünstigungen eingeräumt worden sind, die nach ausdrücklicher Vorschrift ohne Zustimmung der Sonderrechtsstaaten nicht aufgehoben oder beschränkt werden durften, und nimmt an, daß die hiernach den süddeutschen Brennereier zugute kommenden Beträge, die damals auf die volle Kaufkraft der Mark abgestellt gewesen und in das Gesetz vom 8. April 1922 übernommen worden seien, wieder wie früher in Goldmark berechnet werden müßten. In dieser Beziehung ist folgendes festzustellen:

Im Jahre 1887 schlossen sich die genannten drei Staaten der Norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft an. Sie gaben ihr Reservatrecht einer eigenen Branntweinbesteuerung auf, verlangten aber eine besondere Berücksichtigung ihrer im Vergleich zu Norddeutschland ungünstigeren Produktionslage. Demgemäß wurden ihnen in § 47 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 1898, RGBl. S. 159) gewisse Begünstigungen bei der Bemessung der Kontingentsmenge, für die nur eine ermäßigte Abgabe zu zahlen war, zugestanden. Die Vorschrift wurde in das neue Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) übernommen, § 26 das. Durch die §§ 2, 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 378), welches das Kontingent für die drei süddeutschen Staaten aufrechterhielt, wurde sodann für sie die Verbrauchsabgabe um 7,50 *M* und bei gewerblichen Brennereien um 5 *M* je Hektoliter ermäßigt; das Sonderrecht erstreckte sich nunmehr nicht bloß auf die Bemessung der Kontingentsmenge, sondern auch auf die dem Kontingent zustehende Steuerermäßigung. Als durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887) das Branntweinmonopol eingeführt und die Zahlung eines Übernahmepreises festgesetzt wurde, fand das Reservatrecht seinen Ausdruck in § 100 des Gesetzes, wonach sich der Grundpreis für die innerhalb des Brennrechts hergestellte Weingeistmenge in den drei süddeutschen Staaten bei landwirtschaftlichen Brennereien um 7,50 *M*, bei gewerblichen um 5 *M* für den Hektoliter Weingeist erhöhte. Überall (in § 47 a. E. des Gesetzes vom 24. Juni 1887, § 154 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1912, § 259 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1918) war

eine Abänderung der geschaffenen Sonderrechte von der Zustimmung der beteiligten Staaten abhängig gemacht.

Der am 29. März 1921 dem Reichsrat vorgelegte Entwurf des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 (Druckf. des Reichsrats 1921 Bd. 1 Nr. 100) sah in § 70 (jetzt 71) ebenso wie § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 für die landwirtschaftlichen Brennereien in Bayern, Württemberg und Baden einen erhöhten Zuschlag zum Grundpreis von 7,50 *M.* für die dortigen gewerblichen Brennereien einen solchen von 5 *M.* je Hektoliter vor. Der Reichsrat setzte statt dessen einen Zuschlag von 4 und 2 Hundertteilen des Grundpreises fest, um auf diese Weise die Zuschläge der Geldentwertung anzupassen, fügte aber auf Vorschlag Württembergs die früheren Sätze von 7,50 und 5 *M.* als Mindestzuschläge wieder ein. Die in den früheren Gesetzen enthaltene Bestimmung, daß eine Änderung der Sonderbehandlung nicht ohne Zustimmung der drei süddeutschen Länder erfolgen könne, findet sich in dem Gesetz vom 8. April 1922 nicht. Sie wird in der Begründung zu § 70 des Entwurfs (Druckf. des Reichsrats a. a. D.) als mit der neuen Reichsverfassung nicht vereinbar erklärt; nachdem diese das auf Art. 35 Abs. 2 der alten Reichsverfassung beruhende Reservatrecht beseitigt habe, bestehe ein Anspruch auf die Sonderrechtsvergünstigung nicht mehr, zur Vermeidung von Härten sollten jedoch die bisherigen Sonderzuschläge den in Betracht kommenden Ländern belassen werden. In der Sitzung des Reichsrats vom 16. Juni 1921 (Niederschriften der Verhandlungen 1921 § 540) traten die Vertreter Bayerns und Badens dem Entwurf in der Voraussetzung bei, daß die Reichsregierung sich auch in Zukunft an die 1918 abgegebene Erklärung gebunden erachte, das Weiterbestehen einer dem § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 entsprechenden Regelung zu gewährleisten. Der Regierungsvertreter sagte das für den Fall einer künftigen Aufhebung und Umgestaltung der Vorschriften über das Brennrecht zu, auf die sich jene Erklärung bezogen habe, hielt einen solchen Fall aber bei der jetzt getroffenen Regelung nicht für gegeben. Der Vertreter Württembergs widersprach dem zwar im Hinblick auf die Umgestaltung des Zuschlags in Hundertsätze, die im alten Verhältnis hätten mit geändert werden müssen, gab aber unter Verzicht auf die Aufrechterhaltung des § 259 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes dem Entwurf nach dem Vorgang von

Bayern und Baden seine Zustimmung. Vom Reichstag wurde lediglich der Prozentsatz des Zuschlags für landwirtschaftliche Bremereien in 5 Hundertteile geändert (Bericht des 36. Ausschusses vom 22. Februar 1922, Druckf. des Reichstags 1920/21 Nr. 3616 S. 36).

Hiernach sind allerdings die bisherigen Sonderzuschläge von 7,50 und 5 *M* in Gestalt von Mindestzuschlägen den drei süddeutschen Ländern belassen worden, jedoch nicht — wie der Berufungsrichter annimmt — auf Grund eines noch bestehenden, in der Verfassung oder dem Gesetz begründeten Reservatrechts, sondern als bloße Vergünstigung, wie sie nach der Erklärung des Regierungsvertreters auch später noch gewährt werden soll. Für die Auslegung selbst hat dieser Unterschied keine erhebliche Bedeutung, da man über die Zusage der Vergünstigung einig war. Wenn nun auch in Verfolg der alten Sonderbehandlung die früheren Sätze aufrechterhalten worden sind, so kann doch jedenfalls davon keine Rede sein, daß man die Beträge von 7,50 und 5 *M* nicht als Papiermark angesehen, sondern schon damals ihnen den Geldwert einer Friedens-(Gold-)mark zugrunde gelegt habe. Im Sommer 1921 betrug der Hektolitergrundpreis etwa 600 *M* (Papiermark), der vierprozentige Zuschlag also 24, der fünfprozentige 30 Papiermark. Das hätte nach dem damaligen Geldstand etwa 1,50 und 1,70 *GM* ergeben, so daß es bei einem Mindestzuschlag von 7,50 *GM* der Festsetzung prozentualer (anteilmäßiger) Zuschläge überhaupt nicht bedurft hätte. Auch die übrigen im Gesetz festgesetzten Beträge sind einheitlich in Papiermark ohne Angabe eines festen Geldwerts bestimmt und als Papiermarkbeträge gemeint. Die Bemessung der Mindestsätze auf 7,50 und 5 Papiermark konnte also nur Bedeutung haben für den Fall, daß die Währung wieder erstarke und mit der Besserung der Mark der Grundpreis sich senkte. Fiel er z. B. von 600 *M* auf unter 150 *M*, so betrug der fünfprozentige Zuschlag weniger als 7,50 *M* und erreichte den Mindestsatz nicht, der dann in Kraft trat. Daß man bei der Beratung und Beschlußfassung über das Gesetz die Sachlage in diesem Sinne beurteilt und es deshalb bei den alten Sätzen belassen hat, obwohl diese damals nur noch einen ganz geringen Goldwert hatten, ist nicht zu bezweifeln. Wie der Beklagte selbst anerkennt, lebte man zu jener Zeit der Hoffnung, daß die Mark sich erholen werde. Davon ist offenbar auch der

Gesetzgeber bei der Beibehaltung der alten Zuschläge ausgegangen. Der Klägerin kann hiernach so viel zugegeben werden, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers die festen Mindestsätze wieder voll zur Geltung kommen würden, wenn das Wertverhältnis der damaligen Mark und ihre Kaufkraft sich besserten.

Die Erwartung eines Wiedererstartens der Markwährung hat sich in der Folge nicht erfüllt; diese ist gegen Ende 1923 vollkommen zusammengebrochen. An ihrer Stelle wurde eine neue Währung geschaffen, die zwar auch auf Mark (Reichsmark) lautet, aber trotz des Namens mit der früheren Währung in der Hauptsache nichts gemein hat. Es fragt sich, ob die Papiermarksätze des § 71 des Gesetzes vom 8. April 1922 angesichts dieser Entwicklung der Geldverhältnisse nunmehr in Reichsmark oder doch in Goldmark gefordert werden können. Das ist zu verneinen. Die Geltung einer gesetzlichen Vorschrift, die den Betrag einer Forderung schlechthin in der damals geltenden Papiermark festsetzt, darf nicht über die Grenzen der ihr zugrunde liegenden Währungsverhältnisse, also über den Untergang der alten Währung hinaus ausgedehnt werden. Zu einer solchen weitgehenden Auslegung berechtigt auch nicht die Berücksichtigung des Gesetzeszwecks, hier der den süddeutschen Brennereien wegen ihrer ungünstigen Produktionslage zugesicherten Sondervergünstigung. Weder die Rentenmark noch die Rechnungseinheit der Goldmark sind Bestandteil der alten Markwährung geworden. Bei der neuen Reichsmark versteht sich das von selbst. Es erhellt nicht, daß der Gesetzgeber 1921 und Anfang 1922 an das Aufkommen einer anderen Währung gedacht hat. Er wollte den in § 71 des Gesetzes festgelegten Beträgen nicht etwa ein für allemal einen festen Geldwert im Hinblick auf einen völligen Währungsverfall verleihen, sondern betrachtete sie als bloße Papiermarkbeträge, die im Rahmen der damaligen Währung bei der von ihm angenommenen Besserung der Mark den anteilmäßigen Zuschlägen gegenüber wieder einen erhöhten Geldwert erlangen könnten. Daß aber die alte Mark als solche den Wert der Friedensmark überhaupt nicht wieder erreicht hat, sondern als Wertmesser völlig aus dem Verkehr verschwunden ist, ist bekannt. Nach alledem kann durch Gesetzesauslegung kein der Klägerin günstiges Ergebnis gewonnen werden. Es hätte zur Umwandlung der Papiermark in Gold- oder Reichsmark eines besonderen

gesetzgeberischen Eingriffs bedurft, wie er in sonstigen Fällen mehrfach stattgefunden hat (vgl. z. B. die Verordnung über Wertgrenzen im Steuerrecht vom 21. Dezember 1923, RGBl. I S. 1238, und die 2. Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924, RGBl. I S. 775). Bei dem Grundpreis und den danach berechneten prozentualen Zuschlägen war eine solche gesetzliche Neuregelung nicht erforderlich, da er von Zeit zu Zeit in der jeweils geltenden Währung festgesetzt wird, § 64 des Gesetzes und die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923, 29. Oktober 1924 und 26. September 1925 im ReichszoUblatt 1924 S. 2, 112 und 1925 S. 164.

2. Eine andere Frage ist, ob nicht die Klägerin die Aufwertung des Mindestsatzes von 7,50 *M* verlangen kann, also auf diesem Wege die ursprüngliche Festsetzung des Papiermarkbetrags eine angemessene Berichtigung zu erfahren hat. Die Vorinstanzen haben die Frage nicht geprüft. Eine eigentliche Aufwertung auf Grund des § 242 BGB. etwa unter dem Gesichtspunkt, daß zwischen dem Reich und den drei Ländern ein Vertrag zugunsten Dritter (der Brenner) geschlossen sei, dürfte nicht in Frage kommen, da es sich nicht um einen Vertrag, sondern um die verfassungsrechtliche Zustimmung zu einem Gesetzentwurf handelt. In der Rechtsprechung wird aber anerkannt, daß bei Wertansprüchen, die eine Entschädigung zum Gegenstand haben, z. B. bei der Enteignungsent- schädigung, die Umrechnung der Entschädigungssumme nach dem Geldstand zur Zeit des Urteils gefordert werden kann (RGZ. Bd. 107 S. 228, Bd. 112 S. 53; Warn. Rechtspr. 1923/24 Nr. 112, 113, 1925 Nr. 159, 160). Ebenso hat der jetzt erkennende Senat wiederholt ausgesprochen, daß Entschädigungsforderungen der bestehenden Betriebe nach §§ 199 flg. des Branntweinmonopolgesetzes vom 26. Juli 1918/8. April 1922 und solche der Angestellten nach §§ 228 flg. das aufzuwerten sind, weil es sich um einen Ausgleich entstandenen Schadens handelt (Urt. vom 12. Mai 1924 IV 830/23; vom 7. März 1925 IV 539/24 in LG. 1925 Sp. 481; vom 4. Juli 1925 IV 107/25; vom 8. Oktober 1925 IV 96/25). Allerdings kann bei der gesetzlich den Brennern gegen Zahlung eines Übernahmepreises vorgeschriebenen Ablieferung des Branntweins von einem erlittenen Schaden noch nicht gesprochen werden, und ebensowenig handelt es sich dabei um eine Enteignung im Rechtsfönn, durch die vom Staat neues Eigentum

verliehen wird (Warn. Rechtspr. 1923/24 Nr. 113). Es liegt vielmehr ein Zwangsverkauf vor, der aber ähnlich wie die gesetzliche Regelung der Ablieferungspflicht bei Devisen einer Enteignung oder Beschlagnahme begrifflich sehr nahe kommt (RGZ. Bd. 110 S. 347). Von diesem Gesichtspunkt würden der Aufwertung des Mindestzuschlags als eines Teils der gesetzlichen Entschädigung keine Bedenken entgegenstehen. Zu Zweifeln könnte nur der Umstand Anlaß bieten, daß der Mindestzuschlag von vornherein im Gesetz zu einem gewissen Nennbetrag fest bestimmt ist. In der Tat ist in solchen Fällen, z. B. bei den auf Goldbasis gestellten Gebühren und Abgaben, die Anpassung der Sätze an den jetzigen Geldwert durch besondere Gesetze neu geregelt worden. Das hindert aber nicht, im vorliegenden Fall die allgemeinen Grundsätze der Aufwertung anzuwenden. Von Bedeutung ist, daß der Grundpreis und der anteilmäßige Zuschlag seit langem in Gold- oder Reichsmark berechnet werden. Wenn es auch bei den festen Mindestzuschlägen hierzu an einer besonderen gesetzlichen Handhabe fehlt, so erscheint es doch angesichts der jetzigen Wertbeständigkeit der Grundpreise geboten und mit den allgemeinen Aufwertungsregeln wohl vereinbar, auch die Mindestzuschläge den heutigen Geldverhältnissen anzupassen. Dies um so mehr, als eine solche Aufwertung (in Gold- oder Reichsmark) mit der Zusicherung, die die Reichsregierung den drei süddeutschen Ländern wegen Begünstigung ihrer Brennereien gegeben hat, in vollem Einklang steht. Übrigens sind auch in §§ 213 fig., 228 fig. des Gesetzes vom 26. Juli 1918/8. April 1922 die Entschädigungsbeträge in einem bestimmten Rahmen festgelegt und Mindest- und Höchstgrenzen vorgesehen. Trotz dieser gesetzlichen Festlegung hat das angezogene Urteil des Senats vom 7. März 1925 die Aufwertung für zulässig erachtet. Über das Maß der Aufwertung zu befinden, ist Sache der Vorinstanz. Dabei ist zu beachten, daß nicht etwa lediglich der Geldstand zur Zeit des Erlasses des Gesetzes (8. April 1922) zugrunde zu legen ist. Vielmehr ist im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte davon auszugehen, daß man den süddeutschen Brennern nach Aufgabe der Sonderrechte die Mindestzuschläge für die Zukunft möglichst entsprechend dem alten Geldwert der Sätze zuwenden wollte. Nicht ausgeschlossen ist daher, daß die Aufwertung den vollen Betrag von 7,50 *GM* oder *RM* erreicht.